



---

## Philosophische Fakultät I

---

### **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 10.10.2007

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Das Institut für Geschichte ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät I (Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 79 HSG LSA.

(2) Das Institut dient seinen Mitgliedern und Angehörigen bei Forschung, Lehre und Studium in den durch das Institut vertretenen Fachgebieten.

#### **§ 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts**

Mitglieder des Instituts sind das hauptamtlich oder hauptberuflich am Institut tätige Personal, die Studierenden die in einem der am Institut für Geschichte angesiedelten Studiengänge eingeschrieben sind, sowie nach Maßgabe der Grundordnung die Doktoranden und Doktorandinnen. Angehörige des Instituts sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal und die im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen.

#### **§ 3 Leitung**

(1) Die wissenschaftliche Einrichtung wird kollegial durch einen Institutsrat geleitet. Der Institutsrat besteht aus den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 60 Nr. 1 HSG LSA. Ihm gehört ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.

(2) Der Institutsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende als Geschäftsführenden Direktor bzw. Geschäftsführende Direktorin und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Beraten wird der Institutsrat durch einen Institutsbeirat, dem ein weiterer Vertreter bzw. eine weitere Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 60 Nr. 2 HSG LSA, zwei Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen nach § 60 Nr. 3 (Studierende) sowie, im Bedarfsfall, § 60 Nr. 4 (sonstige hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) HSG LSA angehören.

#### **§ 4**

#### **Aufgaben des Institutsrats**

(1) Der Institutsrat setzt die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät I sowie rechtsverbindliche Vorgaben seitens der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten um und entscheidet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aspekte über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

(2) Der Institutsrat ist verantwortlich für die Konzeption des Lehrangebots und die den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen entsprechende Durchführung der Lehrveranstaltungen des Instituts.

(3) Der Institutsrat entscheidet über die längerfristige Entwicklung der Studiengänge im Fach Geschichte und deren Schwerpunkte.

#### **§ 5**

#### **Sitzungen des Institutsrats**

(1) Der Institutsrat tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen, mindestens dreimal pro Semester. Neben den Institutsratsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige des Instituts als Gäste mit Rederecht zu Institutsratssitzungen geladen werden.

(2) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen. Beantragt ein Institutsratsmitglied mindestens sechs Tage vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Punkte, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten vereinigt werden, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden sollen.

(3) Einladung und Tagesordnung sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung in den hausinternen Verteiler oder zur Post zu geben. Eventuelle Beschlussvorlagen sind der Einladung beizufügen. In dringenden Fällen kann der Institutsrat auch frist- und formlos einberufen werden.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin die Beschlussfähigkeit fest. Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Institutsratssitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, so ist der Institutsrat in dieser zweiten Sitzung beschlussfähig, sofern beide Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden.

(5) Beschlüsse des Institutsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über die Institutsratssitzungen werden Protokolle angefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die

Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Auf Verlangen eines Institutsratsmitglieds muss seine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Institutsratssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 6** **Aufgaben des Geschäftsführenden Direktors bzw.** **der Geschäftsführenden Direktorin**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeiten des Fakultätsrates trägt der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bzw. sie sorgt für die Durchführung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung in Forschung und Lehre und die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung. Zu seinen bzw. ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
2. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Professoren oder Professorinnen sowie mit dem Institutsrat;
3. Einberufung und Leitung von Sitzungen des Institutsrats; mindestens dreimal im Semester.

## **§ 7** **Versammlung der Mitglieder des Instituts**

Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin beruft bei Bedarf und auf Ersuchen aus dem Institutsrat eine Versammlung aller Mitglieder des Instituts ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.

## **§ 8** **Benutzung des Instituts**

(1) Das Institut steht allen Mitgliedern und Angehörigen nach Maßgabe der für die gesamte Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geltenden Hausordnung im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) Im Einzelfall können andere Personen eine befristete Genehmigung zur Nutzung von Einrichtungen des Instituts durch den Geschäftsführenden Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin oder die Stellvertretung erhalten.

## **§ 9** **Änderungen**

Änderungen der vorliegenden Ordnung liegen in der Verantwortung des Institutsrats und bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats, um wirksam zu werden.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Die Ordnung des Instituts für Geschichte tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Rektor

Beschluss des Akademischen Senates am 10.10.2007